

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 15. Mai 2024

P1.3

Beschluss 2024-63

Entschädigungsverordnung - Vollziehungsbestimmungen - Anpassung per 1. Juli 2024

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde wurden die Entschädigungen der Behörden im Jahr 2018 neu geregelt. Gestützt auf das ab 1. Januar 2018 geltende neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeordnung (Art. 12) wurden die Behördenentschädigungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt und per Amtsdauer 2018 – 2022 in Kraft gesetzt.

Die Entschädigungen des Wahlbüros und der Feuerwehr sowie die Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen und die Fahr- und Verpflegungskosten werden aus Gründen der Praktikabilität in separaten Vollziehungsbestimmungen durch den Gemeinderat festgelegt. Diese Inkraftsetzung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2017 per 1. Juli 2018.

Anpassung

Bis anhin war nicht geregelt, wie die Kommissionsmitglieder für weitere Aufträge entlohnt werden. Deshalb soll neu ein Stundenlohn festgesetzt werden. Die Vollziehungsbestimmungen, in Kompetenz des Gemeinderates, sollen für solche Aufträge mit dem bereits existierenden Gemeindestundenlohn ergänzt werden und es wird definiert, wie gewählte Kommissionmitglieder für protokollierte Aufträge, zusätzlich entschädigt werden können. Der Gemeindestundenlohn wird auf den selben Stundenlohn festgesetzt, wie auch das Wahlbüro pro Stunde entschädigt wird.

Die Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung werden wie folgt ergänzt:

Art. 1a

Gemeindestundenlohn

Der Gemeindestundenlohn beträgt CHF 32.50.

Art. 7

Sitzungsgelder,

Taggelder, Aufträge

Sitzung bis 2 ½ Stunden Dauer	CHF	70.00
Sitzung über 2 ½ Stunden bis 5 Stunden Dauer	CHF	125.00
Sitzung über 5 Stunden Dauer	CHF	250.00

Tätigkeiten gewählter Kommissionmitglieder ausserhalb von Sitzungen, werden gemäss protokolliertem Auftrag im Gemeindestundenlohn entlohnt.

**Art. 8
Entschädigungen für
Tätigkeiten ausserhalb
der Gemeinde**

Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Spesen ausgerichtet:

Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse oder Halbtax 1. Klasse)		Billettpreis nach Beleg
Privatwagen	Ansatz Kanton	Ansatz nach Kanton
Hauptmahlzeiten (max. Fr. 30)	nach Beleg	Nach Beleg (max. CHF 30.00)
Übernachtungen und allfällige weitere Spesen		Nach Beleg

~~Die Gemeindeangestellten beziehen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde dieselbe Spesenentschädigung wie die Behördenmitglieder.~~

Für die Gemeindeangestellten gilt das jeweilig gültige Spesenreglement der Gemeinde.

Erwägungen

Die Kompetenz zur Änderung der Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung liegt beim Gemeinderat. Die Änderungen sind amtlich zu publizieren. Unter Vorbehalt der Rechtskraft sollen die Änderungen auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung werden gemäss Antrag angepasst und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss 2024-56 vom 17. April 2024 wird aufgehoben, da die Änderung von Art. 8 nicht im Beschluss festgehalten wurde.
3. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag sowie dessen Be-

gründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Die Vollziehungsbestimmungen (mit ergänztem Passus) liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf, oder kann von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

4. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für die entsprechende amtliche Publikation besorgt zu sein und für das Einholen der Rechtskraftbescheinigung.
5. Die Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung ist nach erfolgter Rechtskraft, in der Systematischen Rechtssammlung anzupassen.